



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 20 vom 16.11.2023

15. Jahrgang

<i>Rubrik</i>	<i>Seite</i>	<i>Thema / Betreff</i>
Öffentliche Bekanntmachung	1	Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung der Stadt Meerbusch
Öffentliche Bekanntmachung	13	Bezirksregierung Düsseldorf - Förmliches Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung
Öffentliche Bekanntmachung	15	III. Änderungssatzung vom 13. November 2023 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Meerbusch vom 8. Juli 2002
Öffentliche Bekanntmachung	16	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch
Öffentliche Bekanntmachung	17	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Öffentliche Bekanntmachung

Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung der Stadt Meerbusch

Satzung über die Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder

Gliederung

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze und Geltungsbereich

§ 2 Begriffe und Herstellungspflicht

II. Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

§ 4 Minderung von notwendigen Stellplätzen

§ 5 Anforderungen an notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze

§ 6 Nachweis durch Zahlung von Ablösebeträgen

§ 7 Abweichungen

III. Sonstige Vorschriften

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

§ 9 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung der Stadt Meerbusch

Der Rat der Stadt Meerbusch hat in seiner Sitzung am 26.10.2023 aufgrund der § 48 Abs. 1 und § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 [GV. NRW. 2018, S. 421], zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 [GV. NRW. 2021, S. 1086] und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 [GV. NRW. 1994, S. 666], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 [GV. NRW. 2022, S. 490], folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze und Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Meerbusch.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen, die von dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.
- (3) Im Zuge der Neuaufstellung von Bebauungsplänen können von dieser Satzung abweichende Festsetzungen beschlossen werden.

§ 2 Begriffe und Herstellungspflicht

- (1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und/ oder Fahrrädern. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen.
- (2) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze nach Maßgabe dieser Satzung hergestellt und dauerhaft unterhalten werden. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (3) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen in den Bauvorlagen einzeln dargestellt und spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.

II. Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in dieser Satzung nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in Anlage 1 dieser Satzung für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

- (3) Bei Anlagen mit verschiedenen Nutzungen bemisst sich die Zahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, soweit die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (4) Steht die Gesamtzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Anzahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertig gestellten Gebäude in Folge einer Nutzungsänderung oder durch Ausbau und / oder Neubau des Dachgeschosses erstmalig oder zusätzlich Wohnraum geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze nicht hergestellt werden, sofern die Herstellung auf dem Grundstück nicht oder nur unter Schwierigkeiten möglich ist.
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze Bruchteile, ist auf ganze Zahlen ab 0,5 aufzurunden, ansonsten kann abgerundet werden.
- (7) Gefangene Stellplätze werden nicht auf die Anzahl der notwendigen Stellplätze angerechnet.
- (8) Abweichend von (7) kann die Fläche vor einem Stellplatz bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 ausnahmsweise als notwendiger Stellplatz angerechnet werden, sofern die Anforderungen des § 2 erfüllt und die Stellplatznutzung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (9) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Menschen mit Behinderung ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Anzahl von Menschen mit Behinderung besucht, kann die Bauaufsichtsbehörde die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage erhöhen.

§ 4 Minderung von notwendigen Stellplätzen

- (1) Bis zu 10 Prozent der notwendigen Stellplätze, max. jedoch 3 Stellplätze, können durch Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.
- (2) Bedingt durch eine sehr gute bzw. gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist eine Minderung der notwendigen Anzahl an erforderlichen Stellplätzen möglich. Die ermittelte Anzahl an erforderlichen Stellplätzen kann wie folgt gemindert werden:
 - a. Um 30 Prozent, wenn ein Bauvorhaben sehr gut an den ÖPNV angebunden ist, das heißt, wenn die tatsächliche fußläufige Entfernung zum nächsten schienengebundenen Haltepunkt (Stadtbahn / Bahn) max. 750 m beträgt.
 - b. Um 15 Prozent, wenn ein Bauvorhaben gut an den ÖPNV angebunden ist, das heißt, wenn die tatsächliche fußläufige Entfernung zur nächsten Bushaltestelle max. 350 m beträgt und tagsüber an Werktagen mindestens eine 20 Minuten-Taktung besteht.
(Tagsüber an Werktagen bedeutet Montag – Freitag 07:00 – 19:00 Uhr)

(3) Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze kann um bis zu 30 Prozent gemindert werden, solange und soweit nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch folgende oder vergleichbare Maßnahmen des Mobilitätsmanagements nachhaltig verringert wird und soweit mehr als 10 Stellplätze notwendig sind:

- a. Unterbringung von Haushalten ohne eigenen PKW
- b. Bereitstellung von Elektrofahrzeugen zum Carsharing in Verbindung mit der Bereitstellung von mind. einer Ladestation für Elektrofahrzeuge
- c. Bei Gewerbebetrieben für kostenfreie ÖPNV-Nutzung der Mitarbeitenden (Job-Tickets)

Voraussetzung für eine Verringerung der Stellplatzpflicht ist, dass das Grundstück aufgrund von Mobilitätsmanagementmaßnahmen, die auch die Infrastruktur der näheren Umgebung berücksichtigen, geeignet ist und ein überzeugendes Mobilitätskonzept vorgelegt wird, das als Teil des Stellplatznachweises belastbare Rückschlüsse auf die konkrete stellplatzmindernde Wirkung der gewählten Maßnahme aufzeigt.

(4) Die maximale Minderung durch alle gewählten Maßnahmen beträgt höchstens 40 Prozent bei der Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze.

(5) Innerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche im Stadtgebiet Meerbusch (vgl. jeweils gültiges Einzelhandelskonzept der Stadt Meerbusch) kann die Pflicht zur Herstellung von bis zu 3 notwendigen Stellplätzen ausgesetzt werden, wenn der Stellplatzbedarf durch folgende Maßnahmen ausgelöst wird:

- a. Beseitigung eines mehr als 2 Jahre andauernden Leerstandes eines Ladenlokals oder einer anderen gewerblichen Nutzungseinheit im den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Erdgeschoss
- b. Ausbau einer gastronomischen oder touristisch relevanten Einrichtung
- c. Schaffung von preisgebundenem oder preisgedämpften Wohnraum

(6) Die besonderen Maßnahmen sind öffentlich-rechtlich zu sichern. Wird eine Maßnahme nach Satz 1 über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung der Stellplatzpflicht vorgehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraumes insoweit als erfüllt. Die Aussetzung ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag.

§ 5 Anforderungen an notwendige Stellplätze und Fahrradstellplätze

(1) Stellplätze müssen so angeordnet werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Geruch das Wohnen und Arbeiten, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stört.

(2) Stellplätze, Garagen und Fahrradstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung (zumutbare Entfernung) auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

- (3) Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von max. 500 Metern, bei Wohnungsbauvorhaben von max. 300 Metern. Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück max. 50 Meter betragen. Die öffentlich-rechtliche Sicherung ist der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung ist. Bei Vorhaben, die der Genehmigungsfreistellung gem. § 63 BauO NRW unterliegen, ist der Nachweis der öffentlich-rechtlichen Sicherung mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- (4) Die Größe der notwendigen Kfz-Stellplätze richtet sich nach der Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung, SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Notwendige Kfz-Stellplätze sind in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sind wasserdurchlässige Befestigungsarten (z.B. Schotter- und Pflasterrasen) zu verwenden, soweit technisch möglich.
- (6) Werden auf einem Grundstück mehr als vier Stellplätze geschaffen, ist für je fünf Stellplätze mindestens ein standortgerechter Laubbaum in einer dem Standort entsprechenden Wuchsform innerhalb der Stellplatzfläche zu pflanzen. Die Pflanzorte sind so zu wählen, dass durch die Bäume der Eindruck einer befestigten Grundstücksfläche abgemildert wird. Die Bäume sind wie folgt fachgerecht zu pflanzen und zu unterhalten: Laubbaum 1. Ordnung mit Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm und Drahtballierung oder vergleichbar. Reine Kugelformen sind ausgeschlossen. Sie sind bei Verlust durch gleichwertige Neupflanzungen zu ersetzen. Auf die Richtlinie der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V. und DIN Norm Nr. 18916 wird verwiesen.
- (7) Garagen und Carports müssen mind. 5 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Die Bauaufsichtsbehörde kann bei besonderen Grundstücksverhältnissen Ausnahmen zulassen.
- (8) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen gem. BauO NRW nicht zweckentfremdet werden. Die Nutzung zum Abstellen von gebrauchsfähigen Fahrrädern gilt nicht als zweckfremde Nutzung, wenn dadurch die Nutzung der Garage für den Zweck des Abstellens eines Kraftfahrzeugs nicht beeinträchtigt wird.
- (9) Fahrradabstellplätze müssen
 - a. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen / Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
 - b. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 - c. einzeln leicht zugänglich sein,
 - d. eine Fläche von mind. 0,75 m x 2,00 m pro Fahrrad zuzüglich der jeweiligen Verkehrsfläche haben.
- (10) Sofern keine vom ADFC empfohlene Fahrradabstellanlage installiert wird, ist die unter § 5 Abs. 9 d. definierte Fläche für Fahrradabstellplätze vorzusehen. Die Fläche einschließlich Zugang / Zufahrt ist zu befestigen und möglichst zu überdachen.
- (11) Für Anlagen, die mehr als zehn notwendige Fahrradabstellplätze außerhalb von Gebäuden aufnehmen, wird eine Überdachung errichtet. Jeder elfte notwendige Fahrradabstellplatz muss durch eine zusätzliche Fläche von mind. 0,75 m x 2,00 m zum Abstellen von Kinder- oder Lastenanhängern geeignet sein.
- (12) Der Nachweis der erforderlichen Stellplätze obliegt dem Bauherren.

(13) Auf die Anforderungen an eine gebäudeintegrierte Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität nach dem Gebäude- Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 6 Nachweis durch Zahlung von Ablösebeträgen

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze in den zentralen Versorgungsbereichen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Meerbusch einen Geldbetrag zahlen. Die Höhe des zu zahlenden Betrages je Kfz-Stellplatz beläuft sich auf 15.000 Euro.

Entsprechend Satz 1 ist ein Geldbetrag zu zahlen, soweit die Herstellung notwendiger Stellplätze aus städtebaulichen Gründen untersagt ist. Notwendige Fahrradabstellplätze sind nicht ablösefähig.

(2) Notwendige Stellplätze bei Wohnnutzungen in neu gebauten Objekten in den zentralen Versorgungsbereichen können nicht abgelöst werden.

(3) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden

- a. für die Herstellung zusätzlicher oder die Aufwertung bestehender Parkeinrichtungen im Stadtgebiet,
- b. für die Herstellung von Parkleitsystemen,
- c. für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs,
- d. für Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs oder
- e. für Maßnahmen des Mobilitätsmanagements.

(4) Über die Ablösung entscheidet die Stadt Meerbusch auf Antrag. Die Ablösung lässt Rechte hinsichtlich Stellplätzen oder Garagen und Abstellplätzen, die mit den Beträgen geschaffen werden, nicht entstehen. Ein Anspruch auf Ablöse besteht nicht.

§ 7 Abweichungen

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung können nach Maßgabe des § 69 BauO NRW 2021 zugelassen werden, sofern eine Begründung und eine entsprechende Kompensation angegeben werden.

III. Sonstige Vorschriften

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 BauO NRW 2021 handelt, wer entgegen § 3 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro pro Stellplatz geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung der Stadt Meerbusch zur Errichtung und Gestaltung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätze für Fahrräder tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzablösesatzung aus dem Jahr 2004 außer Kraft.
- (2) Bauanträge und Anträge in der Genehmigungsfreistellung für Vorhaben (§ 63 BauO NRW 2021), die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingereicht wurden (Stichtag Eingangsdatum), werden nach den bisher geltenden gesetzlichen Regelungen beurteilt.
- (3) Diese Satzung findet auf Bauvorhaben, bei denen der Bauantrag vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Stadt Meerbusch eingegangen ist, nur dann Anwendung, wenn diese Satzung eine für den Bauherrn günstigere Regelung enthält.

Meerbusch, den 26. Oktober 2023

Christian Bommers

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung der Stadt Meerbusch (Satzung über die Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Benutzungsordnung (Satzung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 26. Oktober 2023

Christian Bommers

Anlage 1 zur Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze



Nr.	Verkehrsquelle	Abteilung I Zahl der Pkw-Stellplätze (Stpl.)	Abteilung II Zahl der Fahrradabstellplätze (FStpl.)
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Wohngebäude der Gebäudeklassen (GKL) 1 und 2 mit nicht mehr als zwei Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung	2 FStpl. je Wohneinheit
1.2	Wohnungen in Gebäuden ab der GKL 3	1,5 Stpl. 2 Stpl. je Wohnung mit mehr als 120 m ² Wohnfläche; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	2 FStpl. je Wohneinheit
1.3	Öffentlich-geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2	0,5 Stpl. je Wohnung	2 FStpl. je Wohneinheit
1.4	Wochenend- und/ oder Ferienhäuser	1 Stpl. je Haus	2 FStpl. je Haus
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	2 FStpl. je 2 Betten
1.6	Studierendenwohnheime/ Auszubildendenwohnheime	1 Stpl. je 10 Betten; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 FStpl. je 1 Bett

Anlage 1 zur Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze



Nr.	Verkehrsquelle	Abteilung I Zahl der Pkw-Stellplätze (Stpl.)	Abteilung II Zahl der Fahrradabstellplätze (FStpl.)
2	Gebäude mit Büro, Verwaltung- und Praxisräumen		
	Die Nutzfläche ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume (allgemein)	1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche (NF), davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stpl.	1 FStpl. je 30 m ² NF, davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen
2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit hohen Nutzflächen (Bibliotheken, Registraturen, Archive und dergleichen)	1 Stpl. je 80 m ² NF, davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 FStpl. je 50 m ² NF, davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen
2.3	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stpl. je 30 m ² NF, jedoch mind. 3 Stpl., davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 FStpl. je 30 m ² NF, jedoch mind. 3 FStpl., davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen

Anlage 1 zur Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze



3	Verkaufsstätten		
	Verkaufsnutzfläche: Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.		
3.1	Läden zur Nahversorgung bis 800 m ² Verkaufsnutzfläche (VKNF)	1 Stpl. je 35 m ² VKNF, mind. 2 Stpl. je Laden	1 FStpl. je 50 m ² VKNF, jedoch mind. 2 FStpl., davon 10 % für Lastenräder / Kinderanhänger, jedoch mind. 1
3.2	Sonstige Läden zur Nahversorgung bis 800 m ² VKNF im zentralen Versorgungsbereich (ZVB)	1 Stpl. je 35 m ² VKNF	1 FStpl. je 50 m ² VKNF, jedoch mind. 2 FStpl., davon 10 % für Lastenräder / Kinderanhänger, jedoch mind. 1
3.3	Sonstige Läden zur Nahversorgung bis 800 m ² VKNF außerhalb des ZVB	1 Stpl. je 20 m ² VKNF	1 FStpl. je 40 m ² VKNF, jedoch mind. 2 FStpl., davon 10 % für Lastenräder / Kinderanhänger, jedoch mind. 1
3.4	Verbrauchermärkte, großflächige Einzelhandelbetriebe im ZVB	1 Stpl. je 25 m ² VKNF	1 FStpl. je 50 m ² VKNF, jedoch mind. 2 FStpl., davon 10 % für Lastenräder / Kinderanhänger, jedoch mind. 1
3.5	Verbrauchermärkte, großflächige Einzelhandelbetriebe außerhalb des ZVB	1 Stpl. je 20 m ² VKNF; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 FStpl. je 100 m ² VKNF, jedoch mind. 2 FStpl., davon 10 % für Lastenräder / Kinderanhänger, jedoch mind. 1
3.6	Verbrauchermärkte, großflächige Einzelhandelbetriebe mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 50 m ² VKNF	1 FStpl. je 50 m ² VKNF, jedoch mind. 2 FStpl., davon 10 % für Lastenräder / Kinderanhänger, jedoch mind. 1

Anlage 1 zur Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze



4	Versammlungsstätten		
4.1	Versammlungsstätten mit überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthaus, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 FStpl. je 15 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 20 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 FStpl. je 25 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen
5	Sportstätten		
	Sportfläche: Nicht zur Sportfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Umkleieräume, Geräteräume, Funktionsflächen für bautechnische Anlagen, Verkehrsflächen		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche; 1 Stpl. je 20 Besucherplätze; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 2 Stpl.	1 FStpl. je 100 m ² Sportfläche; 1 FStpl. je 10 Besucherplätze
5.2	Turn- und Sporthallen, Sportschulen	1 Stpl. je 50 m ² Sportfläche; 1 Stpl. je 20 Besucherplätze;	1 FStpl. je 20 m ² Sportfläche; 1 FStpl. je 10 Besucherplätze

Anlage 1 zur Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze



		davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 2 Stpl.	
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 m ² Grundstücksfläche, davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 2 Stpl.	1 FStpl. je 50 m ² Grundstücksfläche
5.4	Reitanlagen	1 Stpl. je 4 Pferdeeinstellplätze; 1 Stpl. je 15 Besucherplätze, davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 1 Stpl.	1 FStpl. je 4 Pferdeeinstellplätze
5.5	Hallenbäder, Kurbäder, Saunen	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 2 Stpl.	1 FStpl. je 10 Kleiderablagen
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 30 m ² Sportfläche; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 1 Stpl.	1 FStpl. je 50 m ² Sportfläche
5.7	Tennisanlagen	2 Stpl. je Spielfeld; 1 Stpl. je 20 Besucherplätze davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 1 Stpl.	2 FStpl. je Spielfeld
5.8	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 1 Stpl.	4 FStpl. je Minigolfanlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 1 Stpl.	4 FStpl. je Bahn
5.10	Bootshäuser und Boots Liegeplätze	1 Stpl. je 5 Boote;	1 FStpl. je 4 Boote

Anlage 1 zur Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze



		davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 1 Stpl.	
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 8 Sitzplätze; davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 1 Stpl.	1 FStpl. je 4 Sitzplätze, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Gastzimmer; davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung 3 % mind. 1 Stpl.	1 FStpl. je 10 Betten, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen
6.3	Jugendherberge	1 Stpl. je 10 Betten davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung 3 % mind. 1 Stpl.	1 FStpl. je 10 Betten, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen
7	Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen		
7.1	Krankenhäuser	1 Stpl. je 4 Betten, davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung 3 % mind. 1 Stpl.	1 FStpl. je 15 Betten, davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen
7.2	Wohnheime für Menschen mit Behinderung, Altenwohnheime und vergleichbares (jeweils im Sinne eines	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.,	1 FStpl. je 15 Betten, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen

Anlage 1 zur Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze



	stationären Pflegeheimes), Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege	davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 1 Stpl.	
8	Kindertageseinrichtungen, Schulen		
8.1	Kindertageseinrichtungen	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	1 FStpl. je 10 Kinder, davon 10 % für Lastenräder / Kinderanhänger, jedoch mind. 1
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler*innen	1 FStpl. je 5 Schüler*innen
8.3	Weiterführende Schulen / sonstige Schulen	1 Stpl. je 30 Schüler*innen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 1 Stpl.	1 FStpl. je 1,5 Schüler*innen
9	Gewerbliche Anlagen		
	Die Nutzfläche ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.		
	Verkaufsnutzfläche: Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 70 m ² NF oder je 3 Beschäftigte	1 FStpl. je 10 Beschäftigte, mind. 1 FStpl.
9.2	Lageräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	Mind. 1 FStpl.
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	3 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	Mind. 3 FStpl.

Anlage 1 zur Stellplatz- und Stellplatzgestaltungssatzung: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze



9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	3 Stpl. je Pflegeplatz, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 FStpl. je 50 m ² VKNF
9.5	Kfz-Waschstraße/ -waschplatz	3 Stpl. je Waschstraße bzw. Waschplatz	-
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Parzellen, davon sind 50 % als Besucherplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 1 Stpl.	1 FStpl. je 2 Parzellen, davon sind 50 % als Besucherplätze auszuweisen
10.2	Friedhöfe / Friedwälder	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 1 Stpl.	Mind. 5 FStpl. je Eingang
10.3	Wettbüros und als vergleichbar zu qualifizierende Stätten, Shisha-Bars, Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 10 m ² NF, mind. jedoch 3 Stpl., davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 FStpl. je 10 m ² NF, jedoch mind. 5 FStpl.

Abkürzungsverzeichnis:

ADFCAllgemeiner Deutscher Fahrrad-Club

FGSVForschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

FStpl.Fahrradabstellplätze

GEIGGebäude-Elektro-Mobilitätsinfrastruktur-Gesetz

GKL Gebäudeklassen
 (Übersicht zu Gebäudeklassen am Ende des Abkürzungsverzeichnisses)

Mind.Mindestens

NFNutzfläche

Stpl.Pkw-Stellplätze

VKNFVerkaufsnutzfläche

VOVerordnung

ZVBZentraler Versorgungsbereich

Übersicht zu Gebäudeklassen gemäß Bauordnung NRW:

(3) Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:

1. Gebäudeklasse 1:

- a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und
- b) freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude und Gebäude vergleichbarer Nutzung,

2. Gebäudeklasse 2:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,

3. Gebäudeklasse 3:

sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,

4. Gebäudeklasse 4:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m² in einem Geschoss sowie

5. Gebäudeklasse 5:

sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.

Höhe im Sinne des Satzes 1 ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel. Die Grundflächen der Nutzungseinheiten im Sinne dieses Gesetzes sind die Brutto-Grundflächen.

Bei der Berechnung der Brutto-Grundflächen nach Satz 1 bleiben Flächen in Kellergeschossen außer Betracht.

(4) Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche.

Quelle:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=39224&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=524023

Öffentliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Meerbusch für die Bezirksregierung Düsseldorf

Bekanntmachung

Förmliches Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung

Die Stadtwerke Meerbusch GmbH (Antragstellerin) hat am 02. November 2022 einen Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) gestellt. Für die Durchführung des förmlichen Verfahrens gelten gemäß § 106 Absatz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) die Vorschriften nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). § 73 Absatz 3 bis 5 VwVfG NRW ist entsprechend anzuwenden.

Die Antragstellerin beantragt, auf dem Grundstück in Meerbusch, Gemarkung Ilverich, Flur 7, Flurstücke 56 und 58, Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt

390 m³ stündlich

9.360 m³ täglich

1.600.000 m³ jährlich

aus der Wassergewinnungsanlage Lank-Latum zu entnehmen. Dieses entnommene Grundwasser dient der Versorgung der Bevölkerung, des Gewerbes und der Industrie mit Trinkwasser.

Die Antragsunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens ergeben, liegen entsprechend § 73 Absatz 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 16.11.2023 bis zum 15.12.2023 einschließlich

bei der Stadtbücherei Meerbusch Lank-Latum

Wittenberger Straße

40668 Meerbusch

zur Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen können ferner auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Adresse www.brd.nrw.de unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann entsprechend § 73 Absatz 4 VwVfG NRW bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens 54.06.01.13-30**) Einwendungen erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb der v. g. Frist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Entsprechend § 73 Absatz 4 VwVfG NRW sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Erhebung einer Einwendung setzt voraus, dass aus dieser zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail genügt nicht der erforderlichen Form und kann keine Berücksichtigung finden.

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwenderinnen und Einwender werden deren Namen und personenbezogene Daten unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird in der Regel eine mündliche Verhandlung anberaumt, zu der die Beteiligten gesondert eingeladen werden. Der Termin der mündlichen Verhandlung wird im Anschluss an die Einwendungsfrist festgelegt. Diese ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben einer beteiligten Person in der mündlichen Verhandlung auch ohne sie verhandelt werden kann;
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von der mündlichen Verhandlung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Düsseldorf, 18. Oktober 2023

Bezirksregierung Düsseldorf

- 54.06.01.13-30 -

Im Auftrag

gez. Jannik Arndt

Meerbusch, den 08.11.2023

Stadt Meerbusch

Der Bürgermeister

In Vertretung

Peter Annacker

Dezernent

Öffentliche Bekanntmachung

III. Änderungssatzung vom 13. November 2023

der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Meerbusch vom 8. Juli 2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW S. 490), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW S. 233) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230),

hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 26. Oktober 2023 die folgende III. Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW S. 490), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW S. 233) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230),

hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 4. Juli 2002 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:“

§ 2

Im Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung) wird in der lfd. Nr. A Allgemeiner Teil nach Gebührenziffer 7 die nachfolgende Gebührenziffer 8 eingefügt:

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
A	Allgemeiner Teil	
„8.	Erteilung einer neutralen Antwort bei Melderegisteranfragen	
	– wenn bei Anfragen an das Melderegister keine oder mehrere Personen gefunden werden oder eine Auskunftssperre, ein bedingter Sperrvermerk oder sonstige schutzwürdige Interessen der Auskunft entgegenstehen	
	je Anfrage	
	– bei beantragter einfacher Melderegisterauskunft	11,00 oder
	– bei beantragter erweiterter Melderegisterauskunft	15,00“

§ 3

Die III. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Benutzungsordnung (Satzung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 13. November 2023

Christian Bommers
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
27.10.2020	FB2 T5 – 51/15 - 19456	Bebine Bessube, Benjamin	4 Rue du Général Cassagnou in 68300 Saint-Louis, Frankreich

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Meerbusch der oben genannte Bescheid

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

**Fachbereich 21 – Jugend, Wirtschaftliche Jugendhilfe in Meerbusch- Osterath,
Bommershöfer Weg 2-8, Zimmer 157**

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr** **Do. 13.30 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
15.11.2023	Fb21-T5- 51.12.01.3003	Formaniak, Zbigniew Dariusz	Krzywaniec 66-010 Nowogrod Bobrzanski Polen

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Meerbusch der oben genannte Bescheid

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

**Fachbereich 21 – Jugend, UVK in Meerbusch- Osterath,
Bommershöfer Weg 2-8, Zimmer 156**

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr** **Do. 13.30 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.



Herausgeber: **STADT MEERBUSCH**
Der Bürgermeister · Justizariat und Ratsbüro
Dorfstraße 20 · 40667 Meerbusch / Zimmer 024
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: tina.ivekovic@meerbusch.de

www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch.

Es erscheint bei Bedarf und hängt in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.